

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

(Stand: 29.06.20223)

Die KMW-Gruppe übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird.

1. Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der KMW-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

2. Meldeberechtigte Personen

Die Meldestelle nimmt Hinweise und Beschwerden sowohl von Beschäftigten als auch von externen Personen, z.B. Beschäftigte von Kunden oder Lieferanten bzw. sonstigen Dritte entgegen.

3. Meldekanäle

Beschwerden und Hinweise können jederzeit auf verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei KMW eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet

- KMW stellt ein elektronisches Hinweisgebersystem zur Verfügung.
Das Hinweissystem ist über folgenden Link zu erreichen:

<https://kmw.integrityline.com/frontpage>

- Postweg:
Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG
GF-CO
Krauss-Maffei-Straße 11,
80997 München, Deutschland
- Email: compliance@knds.de

Alle Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher. Das elektronische Hinweisgebersystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Compliance Abteilung kommunizieren kann.

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält der Hinweisgeber – sofern seine Kontaktdaten vorliegen – innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung. Während des gesamten Verfahrens steht KMW in Kontakt mit dem Hinweisgeber, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht. Die Beschwerden oder Hinweise werden zunächst grundsätzlich geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt.

Liegt ein Anfangsverdacht für ein relevantes Fehlverhalten vor, erfolgt eine interne Untersuchung zur Aufklärung des Hinweises, welche möglichst effektiv und effizient den Sachverhalt überprüfen, verstehen und objektiv bestätigen oder widerlegen soll.

Eine interne Untersuchung erfolgt direkt durch KMW Compliance oder wird durch KMW Compliance mit den entsprechenden Fachabteilungen koordiniert. Im Rahmen einer stattfindenden internen Untersuchung wird gegebenenfalls auch der Austausch mit dem Hinweisgeber gesucht um Rückfragen zu klären.

Die Ergebnisse der internen Untersuchung werden in einem Bericht dokumentiert und daraus abgeleitet, angemessene Maßnahmen mit verantwortlichen Stellen und Zeitplan empfohlen. Maßnahmen können sowohl präventiver Natur als auch Korrekturmaßnahmen oder Sanktionen sein. Der Hinweisgeber wird grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend informiert (sofern Kontaktdaten des Hinweisgebers vorliegen). Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

5. Überprüfung auf Wirksamkeit des Verfahrens

KMW strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Mechanismen für Hinweisgebermeldungen und interne Untersuchungen an. Hierfür werden mindestens jährlich, bei Bedarf auch anlassbezogen, Nutzungsdaten, Erfahrungen und konstruktive Rückmeldungen aus dem Hinweisgeberprozess genutzt.

6. Schutz der hinweisgebenden Person

Sofern der Hinweisgeber in guten Glauben handelt, also einen begründeten Verdacht hat, darf eine Meldung von Verstößen oder Verdachtsfällen keine Benachteiligung für den Hinweisgeber zur Folge haben, auch wenn sich ein Verdacht als unbegründet erweist. Direkte oder indirekte Vergeltungsmaßnahmen wegen einer (vermuteten) Meldung werden nicht toleriert und stellen einen Verstoß dar, der gemeldet werden kann. Dies gilt ebenfalls für die Androhung oder den Versuch einer Benachteiligung.

Es ist auch ein Verstoß, wenn eine Person die Abgabe eines Hinweises behindert, die Aufklärung eines Hinweises erschwert oder verhindert.

Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.